

COVID19 DETAIL-PRÄVENTIONSKONZEPT

zur Durchführung der

08th Vienna Int. Masters Championships im SCHWIMMEN

von 20.-21.11.2021 in Wien, Hallenbad Floridsdorf

durch den

Landesschwimmverband Wien (ZVR: 908877428)

Grundlage dieses Präventionskonzeptes ist die 396. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über weitere Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie erlassen wird (2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV) BGBl. II. Nr. 396 /2021, die ab 01. Juli 2021 gültig und uneingeschränkt zu beachten ist.

Sollte es die Pandemie erfordern, kann es jederzeit Verschärfungen des vorliegenden Konzepts bis spätestens drei Tage vor Beginn des ersten Wettkampfabschnitts geben. Dies würde auf www.mssem.at ins Auge springend veröffentlicht werden.

Inklusionsverweis

Im folgenden Konzept wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jedes Geschlechts.

1. Allgemein

- 1.1. Das vorliegende COVID-19-Detailpräventionskonzept wurde als Ergänzung zum COVID-19-Präventionskonzept des Österreichischen Schwimmverbandes erstellt.
- 1.2. Die Einhaltung dieses Konzepts und die Beachtung der Hausordnung sind zwingend vorgeschrieben.
- 1.3. Der im Prozeß der Erstellung des vorliegenden Konzepts beratende Arzt ist Herr Dr. Wolfgang Raber. Die Verantwortung für den Inhalt liegt beim Veranstalter des Wettkampfs.
- 1.4. Auf Grund von örtlichen Gegebenheiten oder behördlichen Auflagen kann es kurzfristig zu Änderungen in diesem Konzept kommen. Diese werden gegebenenfalls unmittelbar verlautbart.

2. COVID-19-Präventionsbeauftragter

2.1. Für die Meisterschaften wird Herr Michael Schedl als COVID-19-Präventionsbeauftragter eingeteilt. (Ab Veranstaltungsbeginn bis 10 Tage nach Veranstaltungsende),

Email: m.schedl@gmx.at

Telefon: +43 650 947 71 82

Als COVID-19-Präventionsbeauftragter Stellvertreter wird Herr Walter Bär eingeteilt.

Email: office@schwimmverband.at

Telefon: +43 1 72570

3. 2G-Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

3.1. Zu Beginn ist von jedem Athleten und jedem an der Veranstaltung Beteiligten der „2G“ Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nachzuweisen. Dafür gelten:

- 3.1.1. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - 3.1.1.1. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - 3.1.1.2. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine einzige Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - 3.1.1.3. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - 3.1.1.4. weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen einer Impfung im Sinne der Punkte 3.1.5.1, 3.1.5.2 und 3.1.5.3 mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,
- 3.1.2. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- 3.1.3. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

3.2. Jeder Verein ist für die Kontrolle der Tests aller Beteiligter selbst verantwortlich.

- 3.2.1. Ein Vereinsvertreter, welcher für die Covid-Checks verantwortlich ist, muss dem Veranstalter genannt werden.

- 3.2.2. Es muss zu Beginn der Veranstaltung beim Präventionsbeauftragten eine Liste aller vom Verein an der Veranstaltung beteiligten Personen, mit der Angabe von Namen, Geburtsdatum, Mail-Adresse und Telefonnummer, abgegeben werden.
- 3.2.3. Diese Liste kann auch vorab an m.schedl@gmx.at elektronisch übermittelt werden.
- 3.2.4. Ausweise und die Covid-Check-Nachweise sind von jedem einzelnen immer mitzuführen. Der Präventionsbeauftragte kann jederzeit diese Nachweise einfordern und kontrollieren

3.3. Während des gesamten Wettkampfs besteht vom Eintritt ins Bad an Maskenpflicht zu jeder Zeit und an jedem Ort (außer im Wasser oder der Dusche).

4. Zutritt

- 4.1. Das Betreten des Wettkampfbereiches ist allen an dieser Zusammenkunft teilnehmenden Athleten, deren Betreuern und den zur Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen gestattet.
- 4.2. Bei groben Verstößen gegen das Präventionskonzept wird nach einmaliger Verwarnung durch den COVID-19-Präventionsbeauftragten die Akkreditierung für die Veranstaltung entzogen.
- 4.3. Weiters hat das gesamte Wettkampfpersonal gemäß Einteilung für den entsprechenden Wettkampfabschnitt eine Zutrittsberechtigung.

5. Umgang beim Auftreten von Symptomen und bestätigten Infektionen mit dem SARS-Cov2-Virus

- 5.1. Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art (Fieber, Husten Geschmackslosigkeit etc.) ist für die betroffenen Personen kein Zutritt gestattet. Die Person hat:
 - 5.1.1. den COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren
 - 5.1.2. die Sportstätte umgehend zu verlassen,
 - 5.1.3. die zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren (Gesundheitshotline 1450),
 - 5.1.4. deren Anweisung strikt zu befolgen und
 - 5.1.5. der Vereinsführung bzw. dem Trainer von diesen Anweisungen zu berichten.
 - 5.1.6. Tritt ein Verdachtsfall außerhalb des Wettkampfs auf, ist die Gesundheitsbehörde sowie die Vereinsführung bzw. der Trainer UND der COVID-19 Präventionsbeauftragte (Punkt 2) darüber zu informieren.
- 5.2. Bei Auftreten eines positiven Falls im Rahmen der Veranstaltung hat der Verein auf eigene Kosten Obsorge für die erforderlichen Maßnahmen (Quarantäne, Transport) zu tragen, insbesondere bei Minderjährigen.

6. Verlassen der Wettkampfstätte

6.1. Die Wettkampfstätte ist unmittelbar nach dem letzten Bewerb eines Abschnitts zu verlassen.

7. Betreuer

7.1. Je Team wird ein Vereinsbetreuer pro drei Schwimmer zugelassen. Jedes Team nominiert einen Vereinsvertreter, der auch für Covid-Checks (Überprüfung der 2G-Nachweise) verantwortlich ist.

7.2. Alle akkreditierten Betreuer haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.

8. Wettkampfpersonal

8.1. Eingeteilte Kampfrichter und sonstiges Wettkampfpersonal haben uneingeschränkten Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich.

8.2. Das Wettkampfpersonal wird namentlich festgelegt.